

Stiftungssatzung

Muster mit Erläuterungen ¹



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen *Emil Muster - Stiftung*.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in *Musterstadt*.²

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist *die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen*.³

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, *durch*

- *wissenschaftliche Veranstaltungen und die Vergabe von Forschungsaufträgen, vorrangig auf dem Gebiet des Umweltschutzes,*
- *die Pflege des Liedgutes, insbesondere der britischen Rock-Musik der 60iger Jahre,*
- *die Unterhaltung des Jugendtreffs "Z" in Musterstadt,*
- *die Unterstützung der betreuten Seniorenwohnanlage "Sonne" in Musterstadt sowie*
- *die Förderung des Damenfußballs beim TSV Musterstadt.*

¹ Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Sie muß Bestimmungen enthalten, über **Name, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstandes** der Stiftung. Festlegungen über die Bildung des Vorstandes betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Darüber hinaus empfiehlt es sich weitere Regelungen zu treffen, entsprechend diesem Satzungsmuster. Grundsätzlich lässt das Stiftungsrecht jedoch weiten Spielraum für eine Satzung nach den individuellen Vorstellungen des Stifters / der Stifterin. Dieses Muster ist somit nur eine Orientierungshilfe und stellt die rechtlich notwendigen und gebotenen Regelungen in den Mittelpunkt. Die "variablen Bestandteile" sind kursiv dargestellt.

² Nach dem Sitz der Stiftung richten sich das anzuwendende Recht (z. B. **Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg**) und die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

³ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall mit der Finanzbehörde abgestimmt werden.

Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, sollte auf jeden Fall eine Abstimmung mit der Stiftungsbehörde im Vorfeld eines Genehmigungsantrags erfolgen.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit ⁴

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche* Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand, auch nicht *der Stifter/ die Stifterin* selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten ⁵

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

Alternative:

Den durch die Stiftung Begünstigten steht nach den Maßgaben dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln zu.

⁴ Die Festlegungen zur Gemeinnützigkeit sind notwendig, damit die Stiftung die Vorteile des steuerlichen Gemeinnützigkeitsprivilegs erhalten kann.

⁵ Ob ein durch den Zweck der Stiftung begünstigter Personenkreis einen einklagbaren Rechtsanspruch gegen die Stiftung hat, richtet sich nach dem in der Satzung festgelegten Stifterwillen. Ist nichts geregelt, ist dies oft ein Grund für Streitigkeiten; sind die Bezugsberechtigten konkret benannt, dürfte ein solcher Anspruch wohl in Betracht kommen, ist der begünstigte Personenkreis dagegen unbestimmt, wird der Anspruch in der Regel nicht bestehen. Es ist zu empfehlen, eine eindeutige Regelung zu treffen.

§ 5 Stiftungsvermögen⁶, Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

- 200.000.- € in bar
- dem Geschäfts- und Mietshaus in der Mustergasse 7 in Musterstadt, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 750.000.- €

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. *Wert-erhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.*⁷

Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (**Spenden**).⁸

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁶ Das Vermögen kann aus Vermögenswerten aller Art bestehen, es muss jedoch so geartet sein, dass der Stiftungszweck regelmäßig aus den Erträgen erfüllt werden kann. Reine Sachstiftungen ohne Ertragsmöglichkeit sind daher nicht anerkennungsfähig.

Die Höhe des Vermögens ist betragsmäßig nicht gesetzlich vorgegeben. Die Stiftung ist jedoch so auszustatten, dass aus den Erträgen eine **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint**. In Zweifelsfällen sollte eine frühzeitige Rückfrage bei der Stiftungsbehörde erfolgen.

Mit dem Stiftungsrecht nicht vereinbar sind Stiftungen, die - ohne ausreichendes Anfangsvermögen - nur aus laufenden Zuwendungen finanziert werden sollen ("Einkommensstiftungen") bzw. solche, die lediglich noch nicht manifestierte Aussichten auf Spenden einbringen wollen. Dagegen genügt zur Stiftungsgründung der Nachweis, dass das erforderliche Vermögen in absehbarer Zeit nach der Stiftungsgründung sicher zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall wird die Stiftungsbehörde jedoch regelmäßig ein "Anfangsvermögen" verlangen, das die Aufnahme der Stiftungsvorbereitungen ermöglicht.

⁷ In der Satzung kann auch der Verbrauch des Stiftungsvermögens (= Grundvermögens) vorgesehen sein, wenn dies im Einzelfall zur nachhaltigen Zweckerfüllung notwendig sein sollte. Der Bestand der Stiftung muss jedoch über eine angemessene Zeit gewährleistet sein. Es sollten für diese Situation in der Satzung hohe Hürden formuliert werden (z.B. einstimmiger Beschluss des Kontrollorgans der Stiftung).

Ferner sollte ggf. festgelegt werden, wie ein Ausgleich von Verlusten (z.B. Kursverluste) und die Wiederauffüllung des Grundvermögens erfolgen soll.

⁸ Grundsätzlich sind die Stiftungsmittel **zeitnah** ihrem Zweck entsprechend einzusetzen. Unter Beachtung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen dürfen jedoch auch sog. **Rücklagen** gebildet werden.

Erträge können darüber hinaus, in gewissem Umfang auch zur Aufstockung des Grundvermögens verwendet werden, wenn dies im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks liegt. Hierbei sind jedoch ebenfalls steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Gemeinnützigkeit), die mit den Finanzbehörden abzuklären sind.

§ 7 Organe der Stiftung ⁹

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- *der Stiftungsrat*

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. ¹⁰

Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. ¹¹

§ 8 **Vorstand** - Mitglieder, Amtszeit und Organisation ¹²

Der Vorstand besteht aus *drei Mitgliedern*. ¹³

⁹ Die Organe handeln für die Stiftung. Jede rechtsfähige Stiftung muss ein vertretungsberechtigtes Organ haben (§§ 86, 26 Abs. 1 BGB), das in der Regel als **Vorstand** bezeichnet wird. Weitere Organe werden als **Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium oder Ausschuss** bezeichnet. Diese haben besonders umrissene Aufgaben, häufig auch Kontrollfunktion. Die Ausgestaltung der jeweiligen Befugnisse ist eine Frage des Einzelfalls.

¹⁰ Ob die Tätigkeit der Organmitglieder vergütet wird, richtet sich nach den Regelungen in der Satzung. Dabei ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stiftung im Auge zu behalten. Auslagen (z.B. Reisekosten, Büromaterial) sind den Organmitgliedern nach § 670 BGB regelmäßig zu erstatten.

¹¹ Die Bestellung einer Geschäftsführung ist grundsätzlich möglich (§§ 86, 30 BGB), dürfte allerdings nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsarbeiten und entsprechender finanzieller Ausstattung der Stiftung in Frage kommen.

¹² Die Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Mustersatzung zur Organisation und Kompetenz des Vorstands sind gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Im Interesse der Stiftung sollten entsprechende Bestimmungen jedoch in die Satzung aufgenommen werden, weil hiermit typische Streitfragen geregelt werden können.

¹³ Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Stifter / die Stifterin kann sich auch allein als Vorstand einsetzen, er / sie steht dann aber regelmäßig nicht mehr für den Stiftungsrat zur Verfügung. Ein Einpersonen - Vorstand ist wegen des Vertretungsproblems allerdings eher nicht zu empfehlen. Aus Gründen der Effizienz sollten andererseits nicht zu viele Personen in den Vorstand aufgenommen werden.

Relativ oft wird vom Stifter / von der Stifterin vorgesehen, dass die Mitgliedschaft im Vorstand an ein bestimmtes Amt geknüpft wird (z.B. der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt, der Vorsitzende des Gesangsvereins etc.). Dies ist deshalb bedenklich, weil der jeweilige Amtsträger nicht zur Mitgliedschaft gezwungen werden kann, die ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands also vom Willen Dritter abhängig und damit nicht auf Dauer gewährleistet ist. Besser ist es, den entsprechenden Amtsträger - nach dessen Zusage - persönlich zu benennen und eine schlüssige Nachfolgeregelung zu treffen (z.B.: "Die Mitgliedschaft von Herrn OB Muster ist an dessen Amtszeit als OB geknüpft. Als Nachfolger soll zunächst immer der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn dieser dazu bereit ist. Lehnt er ab, gilt folgendes: ...").

Der erste Vorstand wird vom Stifter / der Stifterin bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.¹⁴ Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (5 Jahre) gewählt und eingesetzt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9 **Vorstand** - Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch *seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.*¹⁵

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. *Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten.* Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
- *Die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung*

¹⁴ Die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans kann in der Stiftungssatzung geregelt werden. Ist in der Satzung nichts bestimmt, so ist die Abberufung aus wichtigem Grund grundsätzlich zulässig. Auch die Stiftungsbehörde kann diese Abberufung vornehmen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. In jedem Fall muss ein weiteres Verbleiben im Amt die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gestört oder gefährdet erscheinen lassen.

¹⁵ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und fehlt eine entsprechende Regelung, gilt die Gesamtvertretung. Es ist auch denkbar, ein sog. "4-Augen-Prinzip" vorzusehen, z. B. indem der Vorstand durch den Vorsitzenden / Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied handelt.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen *der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer* rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.¹⁶

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.*

§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus 5, höchstens 7 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter / der Stifterin bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Der Stifter / die Stifterin gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Solange der Stifter / die Stifterin Mitglied im Stiftungsrat ist, übt er / sie die Funktion des / der Stiftungsratsvorsitzenden aus.

Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. *Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.*

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat überwacht *als unabhängiges Kontrollorgan* die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.¹⁷

¹⁶ Die hier formulierte Regelung ist an das Vereinsrecht angelehnt, nach dem auch vorzugehen ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

¹⁷ Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in der Satzung ein **unabhängiges Kontrollorgan** vorzusehen, das weitgehend die Aufgaben der Rechtsaufsicht / Stiftungsaufsicht wahrnimmt. Entscheidend ist jedoch die Unabhängigkeit des Kontrollorgans, d.h. die Möglichkeit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ohne Einfluss durch andere Stiftungsorgane oder durch den Stifter bzw. die Stifterin. Mitglieder des Kontrollorgans können daher in aller Regel nicht zugleich Mitglied in beschließenden Stiftungsorganen oder der Geschäftsführung sein; auch enge persönliche Beziehungen zu Mitgliedern in diesen Gremien dürften der Unabhängigkeit entgegenstehen. Das unabhängige Kontrollorgan "ersetzt" die Rechtsaufsicht "wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung ... gewährleistet erscheint". Hieraus folgt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Arbeit des Kontrollorgans im Auge behält.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)*
- *Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung*
- *Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)*
- *Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung*
- *Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind*
- *Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung*
- *Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)*

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.*

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse *mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.*

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung¹⁸

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters / der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

¹⁸ Der Stifter / die Stifterin sollte die Voraussetzungen und das Verfahren von Satzungsänderungen u.a. festlegen. Damit ist das Schicksal der Stiftung auf Dauer bestimmbar, der Stifterwille auch über den Tod hinaus gewährleistet. Die Hürden für Änderungen des Stiftungszwecks, Aufhebung und Zusammenlegung sollten hoch sein; diese Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Bitte beachten: Die Satzungsänderung und die Zweckänderung sind zwei verschiedene Dinge. Zwar bedarf es für die Zweckänderung auch einer entsprechenden Änderung der Satzung, die Zweckänderung ist aber normalerweise eine Art "Notreaktion" auf die Unmöglichkeit, den Stiftungszweck unverändert weiterzuverfolgen (vgl. hierzu auch § 87 BGB), wohingegen die "normale" Satzungsänderung nur dazu dient, "den Normalbetrieb aufrecht zu erhalten" und an sich verändernde Umstände anzupassen.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters / der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. *Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.*

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.¹⁹

§ 13 Vermögensanfall²⁰

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

a) - den - die - das -

.....

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der- die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) *eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für*

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

.....
bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in.....
).

¹⁹ Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Stiftungsrechts und des Steuer- und Abgaberechts.

²⁰ Enthält das Stiftungsgeschäft bzw. die Satzung keine Bestimmungen über den Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung, fällt das Vermögen dem Land zu. Der Stifter / die Stifterin kann in der Satzung eine anfallsberechtigzte Person (dies sollte in Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen) bestimmen. In diesem Fall findet eine Liquidation der Stiftung statt. Die Anfallsberechtigzten haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die in Liquidation befindliche Stiftung auf Auszahlung des Überschusses, der nach der Liquidation verbleibt.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.²¹

Musterstadt, den

Emil Muster

²¹ Das Regierungspräsidium ist Genehmigungsbehörde für die genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Stiftung und Rechtsaufsicht. Als letztere hat es die Aufgabe, den Bestand und die satzungsgemäße Tätigkeit der Stiftung zu überwachen und die Stiftung entsprechend zu beraten. Dem Regierungspräsidium gegenüber bestehen überdies diverse Anzeigepflichten. Es handelt sich dabei um Rechtsgeschäfte, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von besonderer Bedeutung sind oder sein können. **Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte enthält das Kapitel " Der Betrieb der Stiftung und die Stiftungsaufsicht" in unserem Buch "Stiftungen im Regierungsbezirk Stuttgart", das über den Buchhandel (ISBN 3-7890-6996-5) bezogen werden kann.**